FÖRDERVEREIN FANFARENZUG DRESDEN

WEIL MUSIK UNTERSTÜTZUNG VERDIENT!

Beitragsordnung

1. Präambel

Die Beitragsordnung des „Förderverein Fanfarenzug Dresden e.V.“ – im folgenden Verein genannt – ist Bestandteil der Satzung des Fördervereines und unterliegt somit der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Diese Ordnung regelt die Grundsätze für die Finanzverwaltung, die Leistungen seiner Mitglieder sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung; sie regelt alle finanziellen Aspekte des Vereines hinsichtlich Art und Höhe sowie Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie des Umganges mit den Beitragsgeldern; sie regelt nicht Belange, die Gelder aus anderen Erträgen, Spenden, Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen betreffen.

Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglied, das mit der Aufgabe des Schatzmeisters betraut wurde. Das zu führende Kassenbuch ist zur Kontrolle mindestens einmal jährlich dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung können jederzeit Auskunft über den Kassenstand und Finanzbewegungen verlangen.

2. Verwendung

Alle dem Verein zufließenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Der Verwendungszweck im Einzelnen wird vom Vorstand festgelegt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines; ausgenommen ist die Erstattung von geleisteten Auslagen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Finanzen

Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Schatzmeister als Jahresbeitrag im Voraus für jedes Kalenderjahr kassiert. Die Kassierung erfolgt ausschließlich in bar oder per Überweisung auf das Konto des Fördervereines. Zu diesem Zweck unterhält der Verein ein Girokonto. Die Bankverbindung wird bei Veränderung durch den Vorstand allen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

Mitglieder, die im Verlaufe eines Kalenderjahres in den Verein eintreten, zahlen im ersten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft den anteiligen Jahresbeitrag entsprechend dem verbleibenden Teil des Kalenderjahres. Die Berechnung erfolgt nach Monaten, angefangene Monate zählen als volle Monate.

Bei Austritt aus dem Verein werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet, diese bleiben Bestandteil des Vereinsvermögens.

4. Kassenprüfung und Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Kassenführung zu kontrollieren. Sie erstatten der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr Bericht.

5. Höhe und Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag für jedes Kalenderjahr ist bis zum 28.Februar des laufenden Jahres fällig. Anteilige Jahresmitgliedsbeiträge sind mit Vereinseintritt fällig.

Ab dem 01.01.2017 beträgt der Monatsbeitrag pro Vereinsmitglied 5,00 € (bisher 3,50 €). Sind weitere Familienangehörige Mitglied im Förderverein, beträgt der monatliche Familienbeitrag 5 € für das erste Mitglied und jeweils 2,50 € für jeden weiteren Familienangehörigen im Förderverein.

Für juristische Personen kann der Mitgliedsbeitrag in Abweichung von obenstehender Regelung zwischen dem Vorstand und der entsprechenden Körperschaft gesondert festgelegt werden.

Vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Fördervereines am 01. März 2017 ohne Gegenstimmen beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Fassung der Beitragsordnung vom 08. November 2008 verliert mit dem heutigen Tag ihre Gültigkeit.

Dresden, 01. März 2017

